

Wiss. Mit. Johannes T. Kayser, Augsburg, und Mirjam Scherle, Freiburg*

„Zwischen Autobahn, Drogengeld und Bananen“

THEMATIK	Polizei- und Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Teil 1

Der Unternehmer S fährt in seinem Porsche von Salzburg in Richtung München auf der A8. Dabei befindet er sich ca. 100 km von der österreichischen Grenze entfernt im Regierungsbezirk Oberbayern.

Hinter ihm fährt ein Streifenwagen, der mit den sachlich und örtlich zuständigen uniformierten Polizeibeamten P und K besetzt ist. Sie halten Ausschau nach Drogenschmugglern, die in großen Mengen harte Drogen von Slowenien über Salzburg nach Deutschland einführen, um diese zu verkaufen. Da in der Vergangenheit des Öfteren luxuriöse Geländewagen in Drogengeschäfte verstrickt waren, halten sie den S auf einem nahegelegenen Parkplatz an.

Nachdem S sein Auto abgestellt hat, kommt K auf S zu und bittet ihn, sich auszuweisen und ihm seinen Personalausweis, Führerschein und Fahrzeugschein auszuhändigen. S ist wenig begeistert und moniert, dass er dringende Termine habe und man ihn nicht einfach so ohne einen Verdacht kontrollieren dürfe. Dennoch händigt er K widerwillig alle Papiere aus.

Bei einer daraufhin durchgeführten Datenabfrage stellt K fest, dass S wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln vorbestraft ist. Als K dies dem S mitteilt, wird S sehr nervös, hat Schweiß auf der Stirn und wippt von einem Bein auf das andere. K kommt das Verhalten des S merkwürdig vor. Er vermutet, dass S wie schon vor ein paar Jahren wieder Drogen bei sich haben könnte. K erklärt S seinen Verdacht und gibt ihm die Möglichkeit, sich zu äußern. K erklärt S auch, dass diese Fahrroute häufig von Drogenbanden genutzt werde, die junge Männer als Drogenkuriere einsetzen. Somit passe er ins Fahndungsrastrer. Daher würde K jetzt gerne in seine Hosentaschen schauen. Widerwillig lässt S die Maßnahme über sich ergehen. K findet nichts Verdächtiges in den Taschen des S.

S ist über das Verhalten der Polizeibeamten erbost. Es könne nicht sein, dass man ihn grundlos anhalte und seine Papiere kontrolliere. Die Höhe sei, dass man ihn durchsucht habe.

* Der Verfasser Kayser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger (Universität Augsburg). Die Verfasserin Scherle ist Doktorandin und ehemalige Wissenschaftliche Mitarbeiterin ebenda sowie Rechtsreferendarin am Landgericht Freiburg. Die Klausur wurde leicht abgewandelt im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene im Sommersemester 2024 gestellt. Die Durchschnittsnote lag bei 5,32 Punkten.

Damit sei seine Intimsphäre verletzt worden. Zudem befürchtet er in Zukunft ähnliche Vorfälle, da er häufig nach Salzburg und wieder zurückfahren müsse.

Teil 2

Nach der Taschenkontrolle durchsuchen K und P das Auto des S ordnungsgemäß. Dabei finden sie unter der Kofferraumabdeckung ein versteckt eingebautes Behältnis, worin sich 90.000 EUR Bargeld in einer auffälligen, für Drogengeschäfte typischen Stückelung von 50-EUR-Scheinen gebündelt befindet.

K befragt S zu dem Geld. S erzählt mehrere Versionen. So brauche er das Geld, um mehrere Lkw in Griechenland zu kaufen und diese nach Deutschland zu importieren. Später behauptet er, dass er das Geld für einen Bananen-Deal aus Kolumbien benötige. Einen schriftlichen Kaufvertrag habe er dafür aber nicht. In seinen Kreisen gelte noch das gesprochene Wort. Jedenfalls habe er Angst um sein hart erarbeitetes Geld und wolle es nur sicher transportieren.

K traut den widersprüchlichen Aussagen des S nicht und verlangt von ihm die Herausgabe des Geldes, um zu verhindern, dass das Geld für Drogengeschäfte eingesetzt werden kann. S gibt dem K daraufhin das Geld.

Bearbeitervermerk für Teil 1:

Zwei Wochen später geht S zu seiner Rechtsanwältin R. Diese soll prüfen, ob er erfolgreich gerichtlich gegen das aus seiner Sicht rechtswidrige Handeln der Polizeibeamten vorgehen kann.

Bereiten Sie das Gutachten der R zu den Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens vor.

Die Verfassungs- und Unionsrechtskonformität der zu prüfenden Befugnisnormen ist zu unterstellen. Auf §§ 73 ff. StGB ist nicht einzugehen und Maßnahmen hinsichtlich der Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Art. 30–66 BayPAG sind nicht zu prüfen.

Bearbeitervermerk für Teil 2:

Prüfen Sie zunächst, ob die Sicherstellung rechtmäßig war.

Legen Sie sodann dar, mit welcher Klageart S die Herausgabe des sichergestellten Bargeldes erreichen kann. Hierbei ist zu unterstellen, dass die Voraussetzungen für eine Sicherstellung schon von Anfang an nicht bestanden haben.

Auf folgende Normen wird hingewiesen:

§ 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV

(1) ...

(6) ¹Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist von der das Fahrzeug führenden Person mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ...

§ 4 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV

(1) ...

(2) ¹Die Fahrerlaubnis ist durch eine gültige amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. ²Beim Führen eines Kraftfahrzeuges ist ein dafür gültiger Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. ...